

Informationen zum Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule

Das Thema Datenschutz betrifft Lehrkräfte in zweierlei Hinsicht: als *Beschäftigte* haben sie als sogenannte betroffene Personen Rechte gegenüber dem Dienstherrn. Andererseits verarbeiten sie als *Lehrkräfte* selbst sensible personenbezogene Daten von Schülern und haben hier die Pflicht, entsprechende gesetzliche Vorgaben zu kennen und zu beachten.

Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg haben gegenüber ihrem Dienstherrn **Rechte** in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Das Land (vertreten durch Schule, Schulamts, Regierungspräsidium und Kultusministerium) darf ihre personenbezogenen Daten nur aufgrund gesetzlicher Regelungen (Beschäftigtendatenschutz) verarbeiten und soweit dies zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Ihre Daten sind gegenüber Unbefugten wirksam zu schützen und fristgerecht wieder zu löschen. Grundsätzlich haben Beschäftigte eine ganze Reihe von Rechten hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten. Die wichtigsten sind sicherlich das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und Löschung sowie das Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Stuttgart.

Lehrkräfte im Beamten- oder Arbeitsverhältnis haben aber auch die **Pflicht**, die gesetzlichen Bestimmungen beim Datenschutz einzuhalten - gerade gegenüber minderjährigen Schülern, die dem Staat auf Grund der Schulpflicht anvertraut sind. Vieles, was sie im privaten und familiären Bereich gewohnt sind und für selbstverständlich erachten, ist im Schulbetrieb nicht zulässig (z.B. Fotos von Schülern bei Schulausflügen über Instagram oder WhatsApp zu posten, Daten von Schülern auf ihren privaten Geräten ohne Genehmigung der Schulleitung zu verarbeiten usw.). Die Schule als staatliche Stelle und deren Beschäftigte dürfen personenbezogene Daten von Schülern nur aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlagen (Schulgesetz, Landesdatenschutzgesetz u.ä.) verarbeiten oder an Dritte übermitteln. Allen Lehrkräften sollte daher die *Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an Schulen* zumindest in Grundzügen bekannt sein.

Jede Schule ist verpflichtet, einen **Datenschutzbeauftragten** zu benennen. Dieser berät zum einen die Schulleitung in allen Fragen des Datenschutzes, z.B. bei der Einführung von Lern-Apps und von neuen Verarbeitungen personenbezogener Daten, beim Umgang mit Datenpannen usw. Zum anderen können sich auch Lehrkräfte, Schüler und Erziehungsberechtigte bei Fragen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten an der Schule jederzeit an deren Datenschutzbeauftragten wenden. Er ist ihre erste Anlaufstelle, wenn sie den Eindruck haben, dass ihre personenbezogenen Daten von der Schule nicht korrekt verarbeitet oder nicht fristgerecht gelöscht werden. Wichtig: der Datenschutzbeauftragte ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Lehrkräfte können sich direkt an ihn wenden - ohne den Dienstweg einzuhalten.

Die Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule erfahren Sie über die Homepage Ihrer Schule oder natürlich direkt bei der Schulleitung.

Eine wichtige und empfehlenswerte Quelle für das Thema Datenschutz an Schulen ist die Seite des Kultusministeriums: <https://it.kultus-bw.de>